

Lutz Edzard

Language as a Medium of Legal Norms

Implications of the Use of Arabic as a Language in the United Nations System

Schriften zum Völkerrecht, Band 131

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1998, 259 S., DM 88,-

Ist mit "la loi" das "Recht schlechthin" oder ein (bestimmtes) "Gesetz" gemeint? Bedeutet "Rechtsstaat" nicht mehr als die schlichte Gesetzlichkeit der "rule of law"? Wie übersetzt man "ordre public" oder "consideration"? Mit derartigen juristischen "Verständigungsproblemen" beschäftigt sich die Untersuchung von Edzard. Der Verfasser ist Arabist, Semitist und Linguist. So untersucht er die "Schnittstelle" von Sprache und Recht auch nicht am Beispiel des "Babylon in Brüssel", sondern anhand der arabischsprachigen Dokumente der Vereinten Nationen. Gerade im Bereich der Diplomatie können derartige Verständigungsprobleme weitreichende Folgen haben: So weist Edzard darauf hin, daß der Ausbruch des zweiten Golfkrieges im Jahr 1991 möglicherweise (auch) darauf zurückzuführen ist, daß die irakische Seite die mit US-Diplomaten erörterten "Grenzkorrekturen" als "Einladung" zu einem militärischen Angriff (miß)verstanden hat (S. 53). Ziel der Studie ist daher "to investigate the role of language as a medium of cultural values, legal norms and concepts, and political motives" (S. 17).

Seit 1973 ist Arabisch eine der offiziellen UN-Sprachen. Inzwischen besteht ein reicher Fundus an UN-Dokumenten, die in dieser Sprache authentisch sind (vgl. S. 37-48). Dabei ist das moderne diplomatische Arabisch, so Edzard, tief in der arabisch-islamischen Tradition verwurzelt (S. 57 und *passim*). Welche Auswirkungen dies hat, untersucht er im einzelnen anhand zahlreicher Beispiele, die drei Problemfeldern entstammen: Gibt es ein "spezifisch islamisches" Völkerrecht? Welche Auslegungsprobleme bestehen, wenn die Menschenrechtsvorstellungen des Völkerrechts im Widerspruch zu den Bestimmungen der islamischen *Shari'a* stehen? Wie werden ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten in Nordafrika und dem Nahen Osten definiert? Seine Untersuchung baut dabei auf den Erkenntnissen der Sprechakttheorie (Austin/Searle) auf. Mit deren Hilfe analysiert er sowohl "the nature and consequences of textual differences between versions of one and the same document in several languages" als auch "intercultural misunderstanding as a result of the differing connotations that certain legal, political, and religious terms can bear" (S. 19). Aufbauend auf der Sprechakttheorie unterscheidet Edzard zwischen zwei Ebenen der Kommunikation: der lokutionären Ebene im Sinne der lexikalisch-grammatischen Oberfläche einer Äußerung und der illokutionären im Sinne der Bedeutung und Intention, die sich hinter dieser Oberfläche verbirgt. Letztere erschließt sich erst aus dem Zusammenhang und hängt etwa vom religiös-kulturellen Hintergrund oder den politischen Intentionen der Sprechenden ab (S. 62-63). Dabei kann sowohl ein und derselbe Ausdruck unterschiedliche Bedeutungen haben, wie sich auch hinter ganz unterschiedlichen Ausdrücken dieselbe Bedeutung verbergen kann. Dies erlaubt eine Kategorisierung von drei typischen Mißverständnissen (S. 68-73): (1) Der Ausdruck ist derselbe, die Bedeutung jedoch verschieden,

(2) der Ausdruck ist verschieden, hat jedoch gleichwohl dieselbe Bedeutung und (3) sowohl Ausdruck als auch Bedeutung sind verschieden. Am wichtigsten für die juristische Praxis dürfte dabei die erste der drei Kategorien sein, nämlich wenn ein und demselben Begriff in unterschiedlichen Rechtskulturen eine unterschiedliche Bedeutung zukommt. Besonders anschaulich wird dies am Beispiel der "Gleichberechtigung der Geschlechter", die etwa Art. 9 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (1979) vorsieht. Hier wird von islamischer Seite vielfach die Ansicht vertreten, "Gleichberechtigung der Geschlechter" sei nicht im Sinne eines formalen Diskriminierungsverbots zu verstehen, sondern – unter Berufung auf die Tradition des islamischen Rechts – als ein "Gleichgewicht" von (unterschiedlichen) Rechten und Pflichten. "Echte" Gleichberechtigung der Geschlechter, so eine auf arabisch-islamischer Seite weit verbreitete Ansicht, verwirkliche sich gerade in der Ehe durch die "Komplementarität" unterschiedlicher Rechte und Pflichten und sei daher von der formalen rechtlichen Gleichberechtigung zu unterscheiden (vgl. S. 138).

Die vorliegende Untersuchung, entstanden im Rahmen des DFG-Forschungsprojekts "Linguistische Konfliktprävention" / "Arabische Vertragssprache" der Universität München, ist ergebnisorientiert konzipiert und versteht sich als eine Ergänzung zu den Auslegungsregeln der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 (vgl. etwa S. 21 und 73). Vor diesem Hintergrund problematisiert Edzard nicht weiter, ob unter den Bedingungen der Postmoderne eine "Verständigung" mit Hinblick auf die unterschiedlichen "Episteme" der "fragmentierten Diskurse" (Lyotard) oder "Eigenlogiken" von "funktional differenzierten System" (Luhmann) überhaupt (noch) möglich ist (beziehungsweise ob Mißverständnisse nicht auch "produktiv" sein können). Des Weiteren stellt sich die Frage, inwieweit nicht auch im westlichen Kulturkreis unter einem Begriff wie dem der "Gleichberechtigung der Geschlechter" durchaus unterschiedliche Vorstellungen vereinigt sind, die von einem "Diskriminierungsverbot" über eine "faktische Gleichstellung" bis hin zur Forderung nach der Anerkennung von "Differenz als Existenzweise" reichen.

Edzard weist auf zwei Funktionen seiner Untersuchung hin: Diese sei gedacht als "reference manual for legal scholars interested in the issues of 'war and peace' and 'human rights' in connection with Arab ... states" sowie als "reference manual for linguists and Arabists interested in the use of Diplomatic Arabic" (S. 21). Gerade für den zweiten Leserkreis sind dabei wohl die umfangreichen arabischen Zitate gedacht (wiedergegeben im Text in Umschrift, im Anhang in arabischen Lettern). Das Interesse an der Untersuchung dürfte sich jedoch bei weitem nicht auf diese beiden Leserkreise beschränken. So hat sich die Rechtsvergleichung schon immer mit einer ganzen Reihe von "faux amis" herumgeschlagen; nicht nur auf dem Gebiet des Völkerrechts, auch im Bereich des internationalen Einheitsrechts oder der Rechtsangleichung in der EU hat diese Frage zudem erhebliche praktische Bedeutung. Hier bereichert die dezidiert linguistische Studie die Rechtsvergleichung, die sich erst in jüngerer Zeit intensiver dem Problem des "Rechts im mehrsprachigen Raum" angenommen hat, um eine interessante Perspektive. Schließlich wirft die Untersuchung von Edzard aber auch neues Licht auf zwei gerade in der Islamwissenschaft vieldis-

kutierte Problemkreise, und zwar die Frage des "islamischen Völkerrechts" und den Komplex "Islam und Menschenrechte". Dabei bezieht Edzard klar Position zu Gunsten universaler Menschenrechtsvorstellungen und läßt sich auch von weit verbreiteter "political correctness" nicht von der Feststellung abhalten, daß es im Bereich der internationalen Beziehungen durchaus eine "typische" islamische Position gibt, die in manchen Punkten mit der "westlichen" Vorstellung von Menschenrechten nicht übereinstimmt (etwa S. 19-20). Diese pointiert präsentierte Einschätzung ist natürlich alles andere als unumstritten. Jedoch ist Edzard zuzustimmen, daß bei der Frage "Islam und Menschenrechte" nicht ausschließlich ausgewählte Schriften islamischer Menschenrechtstheoretiker untersucht werden sollten, sondern auch die Menschenrechtspraxis arabischer und islamischer Staaten zu berücksichtigen ist. Hier betont Edzard mit Recht, daß es bedauerlich ist, daß sich im islamischen Menschenrechtsdiskurs zwar durchaus auch "liberale" Stimmen finden, diese in der diplomatischen Praxis aber allenfalls eine marginale Rolle spielen (etwa S. 19-20, 182). Gleichwohl läßt sich dieser Befund, worauf Edzard selbst hinweist (S. 19-20, insbes. Anm. 9), nicht ohne weiteres verallgemeinern. Denn in einigen arabischen Staaten hat sich gerade in den letzten Jahren eine beachtliche Menschenrechtsrechtsprechung entwickelt, und zum Beispiel der ägyptische Verfassungsgerichtshof rekurriert dabei mitunter auch explizit auf Bestimmungen des islamischen Rechts.

Insgesamt handelt es sich bei "Language as a Medium of Legal Norms" um ein in jeder Hinsicht lesenswertes Buch, das weit mehr als nur ein Nachschlagewerk für Spezialisten darstellt und neben den unmittelbar angesprochenen Fragen des Völkerrechts und der Vertragsauslegung auch neue methodische Perspektiven in der Rechtsvergleichung im allgemeinen aufzeigt.

Kilian Bälz

John Mugabe / Charles Victor Barber / Gudrun Henne / Lyle Glowka / Antonio La Viña (eds.)

Access to genetic resources: strategies for sharing benefits

African Centre for Technology Studies (ACTS) Press, Nairobi (Kenia), 1997, 377 pp.

"Jede Vertragspartei ergreift gesetzgeberische, administrative oder politische Maßnahmen (...) mit dem Ziel, in fairer und gerechter Weise die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und diejenigen Vorteile miteinander zu teilen, die aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung genetischer Ressourcen erwachsen (...)" (Art. 15 Abs. 7 Übk.). Der Anspruch könnte nobler kaum sein. Ihm gerecht zu werden, ist selbstgestellte Aufgabe der 168 Staaten, die das Rio-Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 bisher unterzeichnet haben. Die Regelanweisung des gerechten Teilens anlässlich eines Stückes, in dem es